

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 5. Sitzung (28.11.1873)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 28. Nov. 1873.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Geheimen Rath von Freydorf, und den Präsidenten Unseres Handelsministeriums Turban, den zwischen der Großherzoglich Badischen Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrath unter'm 24. Mai d. J. abgeschlossenen Staatsvertrag über die Anlage einer Eisenbahn von Winterthur über Schwyz und Ramsen nach Singen und eine Abzweigung dieser Bahn von Schwyz auf dem linken Rheinufer nach Constanz Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Kenntnißnahme und soweit erforderlich zur Zustimmung vorzulegen.

Als Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Muth.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. November 1873.

Friedrich.

v. Freydorf. Turban.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Staats-Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz

Betreffend

die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen bei Singen und bei Constanz.

Die Großherzoglich Badische Regierung und der schweizerische Bundesrath haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen bei Singen und bei Constanz Bevollmächtigte ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,

Geheimerath Heinrich Friedrich Muth,

Zolldirektor Friedrich Schmidt,

Legationsrath Friedrich Hardeck,

Der Schweizerische Bundesrath,

Jakob Stämpfli, Mitglied des Schweizerischen Nationalraths,

Gottlieb Koller, eidgenössischer Gotthardbahninspektor,

Karl Friedrich Ziegler, eidgenössischer Zolldirektor,

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation, den folgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Beide Regierungen kommen überein, daß die badischen und die schweizerischen Eisenbahnen durch eine Eisenbahn von Winterthur über Schwyz und Ramsen nach Singen und durch eine Abzweigung dieser Bahn von Schwyz auf dem linken Rheinufer nach Constanz in unmittelbare Verbindung gebracht werden.

Artikel 2.

Die Grenzübergangspunkte beider Bahnen bei Ramsen beziehungsweise bei Constanz werden durch Commissäre der beiden Regierungen nach vorausgegangenen Vorschlägen der beiderseitigen Bautechniker festgestellt und mit Marken bezeichnet werden.

Im Uebrigen wird jede der beiden Regierungen innerhalb ihres Gebiets die Bauprojekte genehmigen und feststellen.

Die Spurweite der Bahn soll im Minimum 1,435 Meter (4 Fuß 8 1/2 Zoll engl. Maß) im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 3.

Der Betrieb der beiden Eisenbahnen soll ein einheitlicher sein.

Zu diesem Zwecke wird badischerseits der von den schweizerischen Bundesbehörden concessionirten Unternehmungsgesellschaft für die Winterthur-Singen-Kreuzlinger Bahn auch die Concession der auf badischem Gebiet gelegenen Strecke Landesgrenze-Singen übertragen und für die Schwyz-Constanzer Bahn die Mitbenützung des Constanzer Bahnhofes eingeräumt werden.

Das Nähere wird bezüglich der Winterthur-Singener Bahn in der badischerseits der betreffenden Bahngesellschaft zu ertheilenden Concession bestimmt werden. Bezüglich der Mitbenützung des Constanzer Bahnhofes findet der Artikel 14 des Staatsvertrages vom 10. Dezember 1870, betreffend die Bahnverbindung Romanshorn-Constanz, seine Anwendung.

Im Allgemeinen wird hier zugesichert, daß in der Concession für Bau und Betrieb der Winterthur-Singener Bahn auf badischem Gebiet, soweit in gegenwärtigem Vertrage ein Anderes nicht bestimmt ist, der Unternehmungsgesellschaft keine Bedingungen auferlegt werden, welche dieselben mehr belasten, als dieses nach den von den schweizerischen Bundesbehörden für die Bahnstrecke auf Schweizergebiet ertheilten, beziehungsweise genehmigten Concessionen der Fall ist.

Die beiden Regierungen werden sich die verliehenen Concessionen gegenseitig mittheilen.

Artikel 4.

Badischerseits wird hinsichtlich der auf badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke

- 1) in Bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes die Anwendung der beim Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt.
- 2) Die Unternehmungsgesellschaft hat bei Erwerbung des für die Anlage der Bahn sammt Zugehörde benötigten Geländes weder Liegenschafts- noch Schenkungsaccise oder Kaufbriestaxen zu entrichten.
- 3) Auch genießt dieselbe in Bezug auf die Eisenbahn und deren Werke Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, von Taxen und Sporeln, sowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen.

In dieser Befreiung sind jedoch die an die Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Beiträge nicht inbegriffen. Die Angestellten und Bediensteten der Eisenbahn sind der Steuergesetzgebung ihres Wohnortes unterworfen.

Artikel 5.

Den badischen Stationen Singen und Constanz, welche als Wechselstationen für die Bahn Winterthur-Singen, beziehungsweise Schwyzlen-Constanz dienen, wird von der badischen Bahnverwaltung in Uebereinstimmung mit den desfalls zu gewärtigenden Anträgen der Unternehmungsgesellschaft derjenige Umfang und diejenigen Einrichtungen gegeben werden, welche nöthig sind, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Zueinandergreifen des Betriebs zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseits beteiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

Die Kosten der hierfür notwendigen Veränderungen, Erweiterungen und Neuherstellungen wird die badische Bahnverwaltung bestreiten, vorbehaltlich einer angemessenen Verzinsung durch die schweizerische Unternehmungsgesellschaft.

Für Mitbenützung der gemeinschaftlichen Bahnhofanlagen und Einrichtungen ist von der Unternehmungsgesellschaft ein nach dem Anlagekapital zu bemessender verhältnißmäßiger jährlicher Mietzins und zu den Kosten für deren Unterhaltung, Bewachung und Bedienung ein jährlicher Unterhaltungsbeitrag an die badische Bahnverwaltung zu leisten.

Bei Festsetzung dieses Mietzinses beziehungsweise Unterhaltungsbeitrages sind die Bestimmungen des Art. 14 des Staatsvertrages vom 10. Dezember 1870, die Bahnverbindung Romanshorn-Constanz betreffend, maßgebend.

Anlagen und Einrichtungen, welche von einer Bahnverwaltung allein benützt werden, fallen derselben allein zur Last.

Die hiernach zu treffenden näheren Bestimmungen bleiben der Vereinbarung der beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten.

Artikel 6.

Der Betrieb auf den Bahnen Winterthur-Singen und Schwyzlen-Constanz soll so eingerichtet werden, daß für den Verkehr zwischen den genannten Punkten ein Wechsel der Wagen für Personen und ein Umladen der Güter in der Regel nicht stattfindet.

Die Beförderung der Personen soll in der Richtung nach Singen und Constanz sowohl, als in jener nach Winterthur täglich mindestens dreimal erfolgen.

Bei Festsetzung der Fahrpläne der betreffenden Bahnen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Züge thunlichst ineinander greifen.

Die beiden Verwaltungen haben sich diese Fahrpläne jeweilen in möglichst geraumer Zeitfrist vor der Ausführung mitzutheilen.

Artikel 7.

Auf der Bahnlinie Winterthur-Singen und Schwyz-Constanz sollen weder in Ansehung der Beförderung noch hinsichtlich der Abfertigung der Personen Unterschiede gemacht und die aus dem Gebiete des einen Staates in dasjenige des anderen übergehenden Transporte auf keine Weise ungünstiger behandelt werden, als diejenigen, welche die Landesgrenze nicht überschreiten.

Artikel 8.

Die Großherzogliche Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum und den Selbstbetrieb des auf badischem Gebiet gelegenen Theiles der Winterthur-Singer Bahn nach vorausgegangener fünfjähriger Kündigung, jedoch keinesfalls vor Ablauf eines fünfundzwanzigjährigen Betriebes, an sich zu ziehen.

Macht die Großherzogliche Regierung von diesem Rechte Gebrauch, so wird sie der Unternehmungsgesellschaft die rechnungsgemäß nachgewiesenen Anlagelosten, nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnutzung oder Fäulniß unterworfenen Theile, ersetzen und zwar in fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten, deren erste ein Jahr nach der Kündigung zu entrichten ist.

Nach erfolgtem Rücklauf bleibt zwischen beiden Regierungen vorbehalten, über die Wechselstation und den Betriebs-Anschluß sich zu verständigen.

Zu so ferne die beiden Regierungen nicht etwas Anderes vereinbaren, hat der Betriebswechsel an der Grenze stattzufinden und ist daselbst von beiden Bahnverwaltungen auf gemeinschaftliche gleichheitlich zu tragende Kosten eine Wechselstation herzustellen.

Artikel 9.

Für Anlage und Betrieb der Bahn, für Verkehr und Tarife ist, soweit badisches Gebiet in Betracht kommt, die Unternehmungsgesellschaft denselben Bestimmungen der Reichsgesetzgebung und Anordnungen der Reichsgewalt unterworfen, welche auf die badischen Staatsbahnen Anwendung finden.

Insbefondere ist die Gesellschaft bezüglich der Leistungen für die Verwaltung der Reichspost und der Reichstelegraphen, sowie hinsichtlich der Militärtransporte auf der Strecke Landesgrenze-Singen an diejenigen Bestimmungen gehalten, welche für die badischen Staatsbahnen jeweils im Allgemeinen in Geltung sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, für den Bahndienst eine Telegraphenleitung anzulegen und diese in den Telegraphenbureau der betreffenden Bahnhöfe mit einem besonderen Apparate zu versehen.

Wegen der Beförderung von Posttransporten auf dem Gebiete des anderen Theiles gelten die bestehenden oder die zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen künftig getroffenen Vereinbarungen. Insofern darnach die Linien der Gesellschaft zu Posttransporten eines Theiles auf dem Gebiete des anderen Theiles benützt werden, sollen für deren Beförderung die für die inländischen Posttransporte geltenden Bestimmungen Anwendung finden.

Artikel 10.

Die zollamtliche Abfertigung von Waaren, Postgegenständen und Reiseeffekten, welche auf der Bahn von Winterthur nach Singen oder umgekehrt die Grenze überschreiten, findet in dem Bahnhof zu Singen statt.

Der deutschen und der eidgenössischen Zollverwaltung werden behufs zollamtlicher Abfertigung in dem genannten Bahnhof die erforderlichen Lokale, jedoch ohne innere Einrichtung, auf gemeinschaftliche, gleichheitlich zu tragende Kosten beider Bahnverwaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Auch sind für die zwischen Singen und der Landesgrenze auf der Station bei Arlen von der Bahn ab- und ihr zugehende Transportgegenstände Zollabfertigungsstellen für beide Zollverwaltungen zu errichten und die

hiefür erforderlichen Lokale, jedoch ohne innere Einrichtung, von der Unternehmungsgesellschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

An den Bahnhof in Singen wird auch die in Gemäßheit des Uebereinkommens der beiden Regierungen vom 24. September 1862 auf der Station Thayingen errichtete badische Abfertigungsstelle für die Schaffhausen-Constanzer Bahn verlegt werden, vorbehaltlich weiterer Maßnahmen für den Lokalverkehr in Thayingen und Gottmadingen, wobei namentlich die badische Bahnverwaltung der schweizerischen Zollverwaltung für die in Thayingen von der Bahn ab- und ihr zugehenden Transportgegenständen ein Zollabfertigungslokal auch fernerhin einräumen wird.

Weitere Anordnungen zur Vereinfachung und zur Beschleunigung zollamtlicher Abfertigung im Bahnhof zu Singen werden der Verständigung der beiderseitigen Zollverwaltungen vorbehalten.

Artikel 11.

Bezüglich der Fristen für die Vollendung der beiden Bahnen auf badischem Gebiete sind die gleichen Bedingungen einzuhalten, welche nach den Concessionen für die auf Schweizer Gebiet gelegenen Strecken gelten.

Artikel 12.

Wegen Entschädigungsforderungen oder sonstiger privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Veranlassung des Baues oder Betriebs der auf badischem Gebiete befindlichen Bahnstrecken an die Gesellschaft erhoben werden, gilt Constanz als Wohnsitz der Letzteren.

Artikel 13.

Schweizerischerseits wird für den gegenwärtigen Staatsvertrag die Genehmigung der Bundesversammlung, badischerseits die Zustimmung der Ständeversammlung, soweit erforderlich, vorbehalten.

Artikel 14.

Dieser Staatsvertrag soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt und es sollen die Ratifikationsurkunden spätestens bis zum Schlusse dieses Jahres ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten der beiden Regierungen den Vertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Constanz, den vierundzwanzigsten Mai eintausend acht hundert drei und siebenzig.

gez. Muth,	Schmidt,	Hardeß,	Stämpfli,	Koller,	Ziegler.
L. S.	L. S.	L. S.	L. S.	L. S.	L. S.

Erläuterung zu dem Staatsvertrag vom 24. Mai 1873.

Beim Abschluß des Staatsvertrages vom 10. Dezember 1870 über die Bahnverbindung Constanz-Kreuzlingen-Romanshorn ist in Art. 14 für eine Eisenbahn von Schaffhausen in der Richtung nach Kreuzlingen bezw. Constanz die Verbindung mit der badischen Staatsbahn und dem Bahnhof bei Constanz gegen angemessene Vergütung zugestanden, auch in einer besonderen Erklärung für eine Eisenbahn von Andelfingen oder einem anderen Anschlußpunkt die Verbindung mit der badischen Bahn bei Singen gestattet worden, beides unter Vorbehalt der in einem besonderen Staatsvertrag festzustellenden näheren Bedingungen.

Von Seiten der schweizerischen Bundesbehörden ist einer Unternehmungsgesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur über Gwylen und Ramsen nach Singen und einer Abzweigung dieser Bahn von Gwylen auf dem linken Rheinufer nach Constanz, soweit es sich um schweizerisches Gebiet handelt, erteilt worden. Derselben Unternehmungsgesellschaft soll nach dem vorliegenden Staatsvertrag vom 24. Mai d. J. auch auf badischem Gebiet die Concession zur Fortsetzung der Bahn und deren Verbindung mit dem Bahnhofe in Constanz bezw. Singen erteilt werden. Von Gwylen ab ist eine Fortsetzung der Bahn nach Schaffhausen in Aussicht genommen, wobei badisches Gebiet nicht berührt wird.

Die directe Verbindung der badischen Staatsbahn bei Constanz und Singen mit den in Winterthur zusammen treffenden Bahnen ist für die allgemeinen Verkehrsinteressen wünschenswerth und wird auch für die badische Staatsbahn von Vortheil sein.

Daß der Bau und Betrieb dieser beiden Bahnen auch auf badischem Gebiet der von den schweizerischen Bundesbehörden concessionirten Gesellschaft überlassen wird, erscheint angemessen, da von der 42 Kilometer langen Bahn Winterthur-Gwylen-Singen nur beiläufig 6 Kilometer und von der Abzweigungslinie Gwylen-Constanz außer dem Bahnhof gar nichts auf badischem Gebiete liegt.

Bezüglich des Rückkaufsrecht und der Besteuerung der auf badischem Gebiet gelegenen Bahntheile sind im Staatsvertrag die gleichen Bestimmungen aufgenommen worden, welche im Staatsvertrage mit der Schweiz von 1852 und 1858 für die Bahnen auf den Gebieten von Baselstadt und Schaffhausen Baden gegenüber festgesetzt worden sind.

Im Uebrigen hat sich die Großherzogliche Regierung das Recht vorbehalten, die näheren Bestimmungen über Bau, Betrieb und Tarife in der dem Unternehmer zu erteilenden Concession zu treffen, wobei nur im Allgemeinen zugestanden worden ist, daß die Gesellschaft nicht mehr belastet werde, als dies nach der von den schweizerischen Bundesbehörden genehmigten Concession der Fall ist. Da die schweizerischen Concessionen die allgemeinen Verkehrsinteressen in ausgiebiger Weise wahren, konnte ein solches Zugeständniß unbedenklich gemacht werden, zumal die Bahngesellschaft denselben Bestimmungen der Reichsgesetzgebung und Anordnungen der Reichsgewalt unterworfen ist, welche auf den badischen Bahnen Anwendung finden.

Für die Mitbenützung der badischen Bahn- und Bahnhofanlagen hat die Gesellschaft einen nach dem Anlagekapital zu bemessenden Miethzins und für die Unterhaltung, Bewachung u. s. w. einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag zu leisten.

In Betreff der Zollabfertigung ist für die Winterthur-Singener Bahn in Singen eine Hauptzollstätte für die deutsche und eidgenössische Zollverwaltung angenommen, die bisher in Thayingen bestandene badische Zollabfertigung kommt in Wegfall und für den Verkehr mit den zwischen Singen und der Grenze auf der Station Arlen von der Bahn ab- und ihr zugehenden Gegenstände wird eine gemeinschaftliche Zollabfertigungsstelle eingerichtet.

Bei diesen Abmachungen für die Zollbehandlung erscheint das Interesse des Publikums, wie des Bahndienstes genügend gewahrt.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 28. Nov. 1873.

Entwurf eines Gesetzes

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Geheimen Rath von Freydorf, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und der Pfandbücher zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär ernennen Wir den Geheimen Rath von Seyfried.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. November 1873.

Friedrich.

v. Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Steinbach.

Entwurf eines Gesetzes.

Die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und der
Unterpfandsbücher betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 über die Vereinigung der Grund- und der Pfandsbücher wird aufgehoben.

An seine Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

Die Pfandgerichte haben die Gläubiger nach Ablauf von 30 Jahren seit dem Tage des Eintrages von Amtswegen an die Erneuerung zu mahnen und zu diesem Zwecke eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, welche enthalten soll:

1. die Mahnung, die seit länger als 30 Jahren in die Bücher eingeschriebenen Einträge zu erneuern,
2. die Bezeichnung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach der Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden,
3. die Bekanntmachung, daß ein Verzeichniß der in den Büchern der Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liege.

Die öffentliche Verkündung der Mahnung geschieht durch Einrückung in die von der Regierung bestimmten öffentlichen Blätter.

Außerdem haben die Pfandgerichte denjenigen Gläubigern, oder deren Rechtsnachfolgern, deren Aufenthaltsort bekannt und nicht so entfernt ist, daß die Behändigung besonderen Schwierigkeiten unterliegt eine den wesentlichen Inhalt des Eintrages (L.N.S. 2148, 2153) enthaltende Mahnung urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen.

Gegeben zu. 20.

B e g r ü n d u n g.

Das Gesetz vom 5. Juni 1860 über die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher verfügt¹⁾, daß Einträge, welche seit mehr als 30 Jahren in den Büchern stehen, gestrichen werden, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach einer von den Pfandgerichten erlassenen und urkundlich zugestellten Mahnung von den Gläubigern erneuert worden sind. Die Mahnung muß den wesentlichen Inhalt der Einträge²⁾ enthalten; sie soll durch öffentliche Blätter geschehen³⁾, wenn der Aufenthaltsort des Gläubigers nicht bekannt, seine Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind, oder die Zustellung besondere Schwierigkeiten bereitet.

Die letzte Bestimmung hat das Verfahren, welches im Uebrigen als eine zweckmäßige Verbesserung des L.R.S. 2154 erkannt wird⁴⁾, sehr kostspielig gemacht. Insbesondere sind in Folge der Vorschrift, daß das in den öffentlichen Blättern zu verkündende Mahnschreiben den Inhalt der Einträge wiederholen, daß also jeder Eintrag einzeln angeführt, jeder Gläubiger und Schuldner genannt, der Betrag und Rechtsgrund jeder versicherten Forderung bezeichnet werden müsse, die Einrückungsgebühren zu sehr beträchtlichen Summen angewachsen. Sie wurden um so mehr empfunden, als sie nicht einen einmaligen Aufwand, sondern eine in 10jährigen Perioden wiederkehrende Last⁵⁾ darstellen, und weil sie fast in ihrem ganzen Umfange die Gemeinden beschweren. Zwar bestimmt das Gesetz, daß die Pfandbesitzer die Kosten der Mahnung zu tragen haben; aber die Gemeinden müssen sie vorschießen⁶⁾ sie blieben häufig endgiltig damit belastet, sei es, weil die Pfandbesitzer nicht bekannt oder nicht zahlungsfähig sind, oder aus anderen Gründen nicht zur Zahlung angehalten werden können.

Die Anordnungen, durch welche das Justizministerium die Verminderung jener Kosten herbeizuführen suchte⁷⁾, konnten keinen vollständigen Erfolg haben, weil das Gesetz erhebliche Beschränkungen der öffentlichen Mahnung nicht zuließ.

Erfahrungsgemäß steht der Nutzen der öffentlichen Mahnungen in keinem Verhältnisse zu den aufzuwendenden Kosten: die Zahl der Anträge auf Erneuerung von Pfandeinträgen ist klein, in manchen Fällen sind die Aufforderungen völlig erfolglos. Diese Erscheinung bestätigt die schon bei der Berathung des Gesetzes hervorgehobene Unterstellung, daß die größte Zahl der alten nicht gestrichenen Einträge in Wirklichkeit bedeutungslos geworden sind.

Wenn man auch nicht so weit gehen darf, die öffentlichen Mahnungen darnach als überflüssig zu bezeichnen, so wird man doch ihre Ausführlichkeit und Umständlichkeit als eine allzuweit gehende und entbehrliche Fürsorge erkennen. Man wird nach einem Verfahren von gleichem Werthe und gleicher Bedeutung sich umsehen müssen, welches den Zweck des Gesetzes auf einfachere Weise zu verwirklichen vermag.

1) Art. 2. 4. des angef. Gesetzes, Reg.-Bl. Nr. 30 S. 213 ff.

2) L.R.S. 2148. 2153, §. 10 der Vollz. B. D. vom 30. November 1860. Reg.-Bl. Nr. 63, S. 461 ff.

3) Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes und §. 19 b. Vollz. B. D.

4) Wegen der Gründe, welche der einfachen Wiederherstellung des L.R.S. 2154 entgegenstehen vergl. den diesseitigen Erlaß an die Unterthekkreisregierung vom 14. Mai 1857, Nr. 3430 in den Gen.-Akten: „die Erneuerung der Unterpfänder betr.“, den von Regierungsdirektor Fromherz im Jahre 1860 der I. Kammer erstatteten Commissionsbericht Beil. 202 z. Protok. der 15. Sitzung vom 24. April 1860, Seite 2 und den Bericht des Abgeordneten Schwarzmann an die II. Kammer, Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 8. Mai 1860, S. 142.

5) §. 27 der a. Vollz. B. D. vom 30. November 1860.

6) Art. 4, Abs. 2 des angef. Gesetzes.

7) Dahin gehören: die Einführung der tabellarischen Form der öffentlichen Mahnung, B. D. vom 20. Juli 1861, Nr. 4656; wiederholte Intervention bei den betheiligten Zeitungsverlegern zum Zwecke der Herabsetzung der Insertionsgebühren; Beschränkung der öffentlichen Blätter, in welchen die Mahnung veröffentlicht werden muß, §. 19 der Vollz. B. D.; Anleitung zur Abkürzung der Veröffentlichungen J.M. B. D. vom 3. Sept. 1861, Centr. B. D. Bl. Nr. 12; Anleitung zur Verlängerung der 10jährigen Perioden des Verfahrens, J.M. B. D. vom 17. August 1871. Gef. Bl. Nr. 30.

